

18.03.2025

ANTRAG

der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dinhobl, Punz, BA, Kaufmann, MAS und Bors

betreffend Änderung des NÖ Landesgesundheitsagenturgesetzes (NÖ LGA-G)

Die Planung und Steuerung der Gesundheitsversorgung in Niederösterreich erfolgt im Rahmen der Struktur der Landesgesundheitsagentur, welche der NÖ Landtag im NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz festgelegt hat. Der Beirat der Landesgesundheitsagentur berät in Fragen grundsätzlicher Bedeutung für die Gesundheitseinrichtungen. Dem Aufsichtsrat obliegt die Festlegung langfristiger Strategien und Kontrolle. Beiden Gremien gehören ausgewiesene Expertinnen und Experten an.

Durch die gegenständliche Novelle sollen Klarstellungen und Konkretisierungen für die konstituierenden Sitzungen von Aufsichtsrat und Beirat der NÖ LGA im NÖ Landesgesundheitsagenturgesetzes (NÖ LGA-G) festgelegt werden, da diesbezügliche Regelungen bis dato nur in den Übergangsbestimmungen für die erstmalige Konstituierung dieser Gremien im NÖ LGA-G enthalten waren.

Darüber hinaus soll eine Verwaltungsvereinfachung dadurch geschaffen werden, dass nicht mehr die in Personalangelegenheiten erteilten Vollmachten personenbezogen in den Amtlichen Nachrichten des Landes NÖ und zusätzlich auch auf der Homepage der NÖ LGA veröffentlicht werden müssen, sondern lediglich die Funktionsbezeichnungen, die bevollmächtigt sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 14 Abs. 4):

Es wird konkretisiert, wer die neu bestellten Aufsichtsratsmitglieder zur konstituierenden Sitzung einzuladen hat, wer den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung führt und wann die Einberufung spätestens stattzufinden hat.

Zu Z 2 (§ 17):

Es wird die Wahl von Vorsitz und Stellvertretung im Detail geregelt. Zu Absatz 2 ist anzumerken, dass solange zumindest ein Stellvertreter gewählt und verfügbar ist, eine Wiederwahl eines weiteren Stellvertreters erst in der nächsten regulär stattfindenden Aufsichtsratssitzung stattfinden kann.

Zu Z 3 (§ 21 Abs. 8):

Es wird konkretisiert, wer die neu bestellten Beiratsmitglieder zur konstituierenden Sitzung einzuladen hat, wer den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung führt und wann die Einberufung spätestens stattzufinden hat.

Zu Z 4 (§ 29 Abs. 8):

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird der Umstand bereinigt, dass derzeit die in Personalangelegenheiten erteilten Vollmachten personenbezogen (Namen der Organwalter) in den Amtlichen Nachrichten des Landes NÖ und zusätzlich auch auf der Homepage der NÖ LGA veröffentlicht werden müssen. Es wird normiert, dass die in Personalangelegenheiten erteilten Vollmachten sich auf die Innehabung von Funktionen bezieht und dementsprechend die Funktionsbezeichnungen veröffentlicht werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf einer Änderung des NÖ Landesgesundheitsagenturgesetzes (NÖ LGA-G) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem GESUNDHEITS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 27. März 2025 erfolgen kann.